



Österreichische HochschülerInnenschaft
Bundesvertretung
Austrian National Union of Students

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien
Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36
Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606



Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Wien, 28.1.2009

Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zum Steuerreformgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) nimmt zum vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu § 33 Abs 3 EStG

Gemäß den Erläuterungen zum Steuerreformgesetz soll die Erhöhung des Kinderabsetzbetrages unabhängig von der Einkommenssituation allen Familien mit Kindern gleichermaßen zu Gute kommen. Grundsätzlich ist die Erhöhung des Kinderabsetzbetrages zu begrüßen.

Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft weist jedoch darauf hin, dass die intendierte Erhöhung des Kinderabsetzbetrages zu einer Verminderung der Studienbeihilfe führt. Außerdem stellt die Erhöhung des Kinderabsetzbetrages keine Abgeltung des Wertverlustes der letzten Jahre dar.

Verminderung des Anspruchs auf Studienbeihilfe durch Erhöhung des Kinderabsetzbetrages

Wie im angeführten Berechnungsbeispiel verdeutlicht wird, führt eine Erhöhung des Kinderabsetzbetrages von monatlich 50,90 Euro auf 58,40 Euro, also von rund 610 Euro auf 700 Euro jährlich (das ergibt eine Erhöhung von 90 Euro jährlich) zu einer Verminderung der Studienbeihilfe für eine Studentin oder einen Studenten von rund 100 Euro jährlich.

Dies ist auf die 2007 eingeführte Berechnungsmethode der Studienbeihilfe zurückzuführen. Dabei werden von der Höchststudienbeihilfe der zumutbare Unterhalt und der jährliche Betrag der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages abgezogen. Dieser Wert wird dann um einen Zuschlag von 12% erhöht (§ 30 Abs 5 StudFG 1992). Die Erhöhung des Kinderabsetzbetrages führt deshalb nicht nur zu einer Verringerung der Studienbeihilfe um den Erhöhungsbetrag sondern zu weiteren Abzügen für Studienbeihilfenbezieherinnen und Studienbeihilfenbezieher.

In jenen Fällen, in denen durch die ausgeführte Verminderung der monatliche Anspruch auf Studienbeihilfe unter 5 Euro sinkt, wird der gesamte Anspruch auf Studienbeihilfe für die betroffene Person erlöschen.

Diese Gesetzesänderung führt somit effektiv zu einer Belastung für Familien mit Kindern, die studieren und die aufgrund des Gesetzes für sozial bedürftig erklärt wurden. Dies entspricht wohl nicht der Intention des Gesetzgebers. Die Erhöhung des Kinderabsetzbetrages führt in den vorgebrachten Fällen zu einer Belastung der entsprechenden Studierenden und stellt für uns eine grobe Benachteiligung dar.

Die ÖH fordert, dass von der Erhöhung des Kinderabsetzbetrages alle Familien gleichermaßen profitieren können und die Erhöhung von 90 Euro auch effektiv sozial bedürftigen Familien mit studierenden Kindern zu Gute kommt.

Die ÖH schlägt deshalb vor, bei der Berechnung der Studienbeihilfe weiterhin die jährliche Summe des Kinderabsetzbetrags von 610,80 Euro heranzuziehen oder zumindest für einen Ausgleich für Studienbeihilfenbezieherinnen und Studienbeihilfenbezieher zu sorgen.

Inflationsanpassung der Beträge des Kinderabsetzbetrages und der Familienbeihilfe

Weiters muss angemerkt werden, dass die Erhöhung des Kinderabsetzbetrages nicht die Inflation der letzten Jahre abdeckt. Zuletzt wurde eine Indexanpassung 2000 durchgeführt. Wird die Inflation seit 2000 mit 18,3% (Statistik Austria) angesetzt, müsste der Kinderabsetzbetrag somit auf 60,21 Euro monatlich erhöht werden. Hier sei nochmals angemerkt, dass eine jährliche Anpassung aller Werte von Familienbeihilfe und



Österreichische HochschülerInnenschaft
Bundesvertretung
Austrian National Union of Students

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien
Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36
Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606



Kinderabsetzbetrag an den Verbraucherpreisindex notwendig wäre, um eine bessere Absicherung der Familien zu gewährleisten.

Direkte Auszahlung an Studierende

Diese Gesetzesänderung sollte nach Meinung der ÖH auch zum Anlass genommen werden, um die direkte Auszahlung des Kinderabsetzbetrages und in diesem Zusammenhang auch der Familienbeihilfe an Studierende einzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Samir Al-Mobayyed

Vorsitzender



Marion Böck

Referentin für Sozialpolitik

Anlage: Berechnungsbeispiel

Anlage: Berechnungsbeispiel

		Erhöhter KAB
Bemessungsgrundlage	€ -	€ -
<u>Höchststudienbeihilfe gem § 27 StudFG</u>	<u>€ 7.272,00</u>	<u>€ 7.272,00</u>
Zumutbare Unterhaltsleistung	€ -	€ -
Jährliche Familienbeihilfe (ab 19. Lebensjahr)	€ 1.832,40	€ 1.832,40
<u>Jährlicher Kinderabsetzbetrag</u>	<u>€ 610,80</u>	<u>€ 700,80</u>
ergibt jährliche Studienbeihilfe (ohne Zuschlag)	€ 4.828,80	€ 4.738,80
<u>plus Erhöhungszuschlag gem. § 30 Abs 5 StudFG</u>	<u>€ 579,50</u>	<u>€ 568,60</u>
ergibt jährliche Studienbeihilfe	€ 5.408,30	€ 5.307,40

